

Satzung

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Telefon 07732 9995-0
Telefax 07732 9995-77

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	1
§ 2 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Regionalverbände	4
§ 5 Organe.....	4
§ 6 Delegiertenversammlung.....	4
§ 7 Vorstand	6
§ 8 Wahlen	7
§ 9 Bundesgeschäftsstelle.....	7

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Die Deutsche Umwelthilfe e.V., im folgenden Umwelthilfe genannt, ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hannover.
- (2) Die Umwelthilfe verfolgt den Zweck, den Natur- und Umweltschutz sowie den umwelt- und gesundheitsrelevanten Verbraucherschutz, insbesondere durch Aufklärung und Beratung der Verbraucher, zu fördern. Dies soll insbesondere durch die in § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen erfolgen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Diese Zwecke werden erfüllt durch wissenschaftliche und sonstige im Sinne des Steuerrechts ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung

- a) der Erziehung und Volksbildung, um ökologisches Verständnis zu erreichen,
 - b) der Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
 - c) des Tierschutzes,
 - d) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der einschlägigen Gesetze,
 - e) der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
 - f) der Heimat- und Denkmalspflege,
 - g) der internationalen Gesinnung,
 - h) des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung,
 - i) der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - j) des Umweltschutzes – soweit beispielsweise die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Bekämpfung des Lärms, die Kreislaufwirtschaft, die Verringerung der Strahlenbelastung durch kerntechnische Anlagen und die Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen gefördert werden – sowie durch die Unterstützung von als gemeinnützig anerkannten Organisationen des nicht-staatlichen Umweltschutzes mit finanziellen Mitteln,
 - k) der Einhaltung des nationalen und internationalen Umwelt- und Verbraucherschutzrechtes, insbesondere des Umwelt- und Verbraucherschutzrechtes der Europäischen Union,
 - l) Förderung von Wissenschaft und Forschung mit Umwelt- und/oder Verbraucherbezug.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen – je zur Hälfte dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Berlin, und dem Naturschutzbund Deutschland e.V., Stuttgart, – zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke des Umweltschutzes zu.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Mitglieder können ihr Stimmrecht nur bei persönlicher Anwesenheit ausüben, eine Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten ist unzulässig.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein oder auf Wechsel der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Mitglieder unterstützen die Ziele der Umwelthilfe. Sie zahlen den durch die Delegiertenversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Beitragsstaffelungen nach sozialen Kriterien sind zulässig. Fördermitglieder zahlen einen Fördermitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe in der Beitragsordnung festgelegt ist.
- (4) Während des Bestehens eines Anstellungsverhältnisses oder eines Honorarvertrages zwischen einem Mitglied und der Deutschen Umwelthilfe e.V. oder einer Tochtergesellschaft ist das Mitglied für kein Vereinsamt wählbar, sein passives Wahlrecht ruht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären, es genügt die Textform. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus der Umwelthilfe ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, insbesondere die Ziele der Umwelthilfe, verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mehr als drei Monate in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von einem Monat anzudrohen.
- (7) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach dem Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Delegiertenversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Regionalverbände

- (1) Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbständige Untergliederungen der Umwelthilfe, die als Regionalverbände bezeichnet werden. Über Bildung, Auflösung, Namen und räumliche Zuständigkeit der Regionalverbände entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Regionalverbände fördern mit den ihnen durch den Jahreshaushaltsplan zugewiesenen Mitteln in ihrem Zuständigkeitsbereich aktiv die Ziele der Umwelthilfe. Sie werben und betreuen Mitglieder der Umwelthilfe, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihren Hauptwohnsitz haben.
- (3) Jeder Regionalverband hält jährlich jeweils eine Mitgliederversammlung ab. Denen Aufgaben sind die Information der Mitglieder über die Tätigkeit der Umwelthilfe, die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren, die Wahl der Delegierten des Regionalverbands für die Delegiertenversammlung und der Vorschlag eines weiteren Mitglieds für den Bundesvorstand gemäß § 7 Abs. 1 c). Der Regionalvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, eingeladen. Ihr gehören die Mitglieder an, die im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes ihren Hauptwohnsitz haben. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gelten die Regelungen für die Delegiertenversammlung entsprechend.

§ 5 Organe

Organe sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Vorsitzenden der Regionalverbände oder, soweit diese Mitglieder des Vorstandes sind, deren Stellvertreter,
 - c) 1 Delegierte/Delegierter für jeden Regionalverband und

- d) bis zu 20 weitere Delegierte, die von den Mitgliedern der Regionalverbände auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Zahl der jedem Regionalverband zu stehenden Delegierten ergibt sich aus seinem prozentualen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl. Anhand der Mitgliederliste ist diese Zahl nach dem Stand des 31.12. des Vorjahres zu errechnen. Das Ergebnis wird gerundet.
- (2) In jedem Geschäftsjahr muss eine Delegiertenversammlung stattfinden. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zwei Regionalverbänden einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Der Vorstand bestimmt in der Einberufung den Ort, an dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Er kann ergänzend zum Ort der Delegiertenversammlung weitere Orte festlegen, an denen die Angehörigen der Delegiertenversammlung mittels Videokonferenz teilnehmen können. Die Videokonferenz überträgt Bild und Ton der Delegiertenversammlung und der jeweiligen Übertragungsorte live und ermöglicht jedem Angehörigen sich zu beteiligen.
- (4) Aufgaben der jährlichen Versammlung sind mindestens folgende:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit geboten,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Geschäftsjahre,
 - e) Festsetzung des Jahreshaushaltsplans.
- (5) Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten erforderlich.
- (8) Die Namen der anwesenden Delegierten, der Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern; sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind jeder alleine vertretungsberechtigt;
 - b) bis zu drei weiteren Mitgliedern
 - c) bis zu drei Mitgliedern der Regionalverbände, die von den regionalen Mitgliederversammlungen vorgeschlagen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung jeweils einzeln auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zur Beratung und fachlichen Unterstützung des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung bis zu fünf Beisitzer wählen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag eines Mitgliedes dessen Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (5) Der Vorstand legt die Ziele für die praktische Arbeit der Umwelthilfe fest. Soweit geboten, erlässt er Richtlinien und Ordnungen für die Führung der Geschäfte. Er berät und überwacht verantwortlich die Arbeit der Geschäftsführung.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied soll schwerpunktmäßig einen Arbeits- und Verantwortungsbereich im Vorstand übernehmen. Der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers/der Geschäftsführer in der Bundesgeschäftsstelle.
- (7) Das Amt des Mitgliedes des Vorstandes kann auch entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplans. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte oder die Vertragsbeendigung.
- (8) Der Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder haften dem Verein nicht für Schäden, die dem Verein auf Grund einfacher Fahrlässigkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder entstanden sind.

§ 8 Wahlen

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird. Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 9 Bundesgeschäftsstelle

- (1) Die Bundesgeschäftsstelle steht unter der Leitung eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer.
- (2) Geschäftsführer sind einzeln und gemeinschaftlich dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für:
 - a) die Aufstellung und Umsetzung von Finanz-, Arbeits- und Terminplänen, die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke sowie für die Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter,
 - c) das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
 - d) die Bereitstellung aller erforderlichen Arbeitshilfen für Vorstand, Regionalverbände und Vereinsmitglieder.
- (3) Innerhalb der Richtlinien des Vorstandes entscheiden die Geschäftsführer nach eigenem Ermessen.
- (4) Die vom Vorstand als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu berufenden Geschäftsführer sind zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der Bundesgeschäftsstelle bevollmächtigt. Die Bevollmächtigung umfasst ausdrücklich auch die Aufgabenbereiche des Vereins, die der Vorstand der Bundesgeschäftsstelle zur Ausführung überträgt, insbesondere die prozessuale Vertretung des Vereins in gerichtlichen Verfahren. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder jeweils allein vertretungsberechtigt.